



Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87
Telefon: 42 56 76-0 △

Wien, 13. November 1985

Zl. III-15/2/2-2172/3/85
Bi/S/Sl

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Datum:

19. NOV. 1985

22. NOV. 1985

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche
und naturwissenschaftliche Studienrichtungen
geändert wird; Begutachtung

Bezug:

Da. Schreiben vom 2. Juli 1985,
GZ. 68.216/4-15/85

Zu o.a. Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer
wie folgt Stellung:

1. Zu Z 16 (§ 7 Abs. 3 bis 8):

Die Anerkennung von "Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter" als Prüfungsteile einer Teilprüfung gem. § 7 Abs. 3 des Entwurfes erscheint für einzelne insbesondere naturwissenschaftliche Studienrichtungen im wesentlichen vorteilhaft. Die generelle Ausdehnung dieser Bestimmung auf alle Studienrichtungen des geistes- und naturwissenschaftlichen Studiengesetzes erscheint jedoch nicht günstig, da damit teilweise eine "Verschulung" des Studiums die Folge ist und - was schlimmer zu bewerten ist - unter Umständen ganze Teilprüfungen einer Diplomprüfung nur durch positive Beurteilung der Teilnahme an den in § 16 Abs. 1 lit. a, c - j AHStG genannten Lehrveranstaltungen absolviert werden können.

- 2 -

Diese Vorschrift ist sicherlich für Praktika und Seminare allenfalls Übungen in den naturwissenschaftlichen Studienrichtungen zweckmäßig. Eine unbeschränkte Ausdehnung auf alle Studienrichtungen und auf alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist aber jedenfalls zu weit, vor allem wenn man berücksichtigt, daß z.B. an Repetitorien eine große Anzahl von Hörern teilnimmt, sodaß die ausreichende Befragung und Beurteilung aller Teilnehmer im Regelfall schwierig ist.

2. Zu Z 17 (§ 8 Abs. 2):

Die genaue Regelung über die Vergabe, Betreuung und Begutachtung der Diplomarbeiten erscheint positiv. Insbesondere wird befürwortet, daß die Betreuung des Hörers bei der Diplomarbeit durch "mindestens" einen Universitätsdozenten erfolgt, der das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, und die Begutachtung innerhalb von höchstens sechs Monaten verpflichtend ist.

Die Österreichische Apothekerkammer begrüßt die Neuregelung des § 8 Abs. 4, wonach die Diplomarbeit in der Studienrichtung Pharmazie auch aus dem Prüfungsfach "Pharmakodynamik und Toxikologie" entnommen werden kann. Es sind somit nunmehr alle vier Hauptfächer des Pharmaziestudiums, nämlich Pharmazeutische Chemie, Pharmakognosie, Arzneiformenlehre, Pharmakodynamik und Toxikologie für die Themenwahl der Diplomarbeit heranziehbar. Damit wäre jedenfalls das Auslangen zu finden.

Wenig sinnvoll wäre es, Bestrebungen von Mitgliedern der Fakultätsvertretung, die daraufhin zielen, die Auswahlmöglichkeit für die Diplomarbeit auch auf

- 3 -

die Nebenfächer "Hygiene", "Microbiologie" und "Molekularchemie" auszudehnen, zu folgen. Die Ablegung einer Diplomprüfung in diesen "Nebenfächern" sollte wie bisher möglich sein, das Thema der Diplomarbeit jedoch weiter auf die Hauptfächer des Pharmaziestudiums beschränkt bleiben, um eine optimale Ausbildung zum Magister der Pharmazie zu gewährleisten.

3. Zu Z 18 (§ 9 Abs. 1):

Der vorliegende Entwurf ermöglicht die Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung in Teilprüfungen, berücksichtigt jedoch nicht die teilweise bisher geübte und bewährte Praxis der Ablegung einer Teilprüfung in Prüfungsteilen. Jedes der Teilprüfungsfächer setzt die Kenntnis und den positiven Abschluß von verschiedenen Lehrveranstaltungen voraus. So werden z.B. im Fach Pharmazeutische Chemie verschiedene Subfächer wie Analytische Chemie, Synthetische-Organische Chemie und Arzneimittelchemie gelehrt, welche unmöglich von einem einzigen Teilprüfer bei einer einzigen Teilprüfung aus dem Fach Pharmazeutische Chemie zweckmäßig und vernünftig geprüft werden können. Nicht nur die Prüfungskandidaten wären bei der Vorbereitung einer so heterogenen Thematik überfordert, sondern auch die Prüfer. Eine weitere zu befürchtende Folge ist darin zu erblicken, daß aus dem großen Stoffgebiet eine wirksame und zuverlässige Überprüfung des Wissensstandes des Prüfungskandidaten ausserordentlich erschwert wird und die Prüfungsergebnisse einer erhöhten Zufallsabhängigkeit unterliegen. Das Abgehen vom bisher praktizierten System wäre vor allem auch deswegen besonders bedauerlich, da es sich bestens bewährt hat und ein

- 4 -

hohes Ausbildungsniveau garantierte. Die Studenten haben klar abgegrenzte Stoffgebiete, die sie gut bearbeiten können.

Die Österreichische Apothekerkammer schlägt daher vor, die Anrechenbarkeit von positiv absolvierten Prüfungsteilen auf die Teilprüfung der Diplomprüfung entsprechend der bisher bewährten Praxis vorzusehen.

Der Entfall des Antrages des Kandidaten auf Ablegung der Diplomprüfung in Form von Teilprüfungen wird als administrative Erleichterung begrüßt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:



(Mag. pharm. Franz Winkler)